

# Bewertungsproblem, 12. Klasse

**Beitrag von „Seph“ vom 20. Juni 2018 00:31**

## Zitat von Weber

Auszug aus Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO):

"Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt **und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden**, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet."

Somit überzeugt mich auch diese Verordnung nicht....die Leistung **kann** in dem hier vorliegenden Fall bewertet werden. Nämlich mit einem Punkt!

Die Suche nach entsprechenden Erlassen oder Verordnungen die hier eine Bewertung von Null Punkten zulässt erscheint mir so ein bisschen nach dem Motto: Ich möchte diesem Schüler unbedingt Null Punkte geben, brauche aber noch eine Bestätigung das **Moralische Gründe** eine Note auch rechtfertigen

Und natürlich entsteht das Bewertungsproblem erst am Schuljahresende, schon komisch...nur mal ein weiterer Auszug aus der EB-VO-GO:

"Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen."

Ich vermute mal der Schulleiter wurde nicht informiert - damit ist die Leistung dann auch mit einer (für diese Schulform geltenden) Verordnung bewertbar....soviel zur Suche nach der passenden Verordnung/dem passenden Erlass. 5 Minuten Recherche meinerseits legen die hier dargelegten Belege und Rechtfertigungen auf Eis. Wie lange braucht wohl ein Rechtsanwalt dafür?

Alles anzeigen

Sorry, aber da sich die Bewertung des Kurses aus den schriftlichen Leistungen (Klausur) und den durch Fehlzeiten hier nicht bewertbaren sonstigen Leistungen zusammen setzen muss, kann auch die Gesamtleistung hier nicht bewertet werden.

Ergänzung: §12 Absatz 4 der oben zitierten Verordnung spricht zudem davon, dass schon bei Bewertung einer Unterrichtsleistung mit "ungenügend" die Belegverpflichtung des Faches nicht erfüllt ist.